

sentliche Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung eines CMS. Die Mitarbeiter müssen aktiv informiert werden und es muss ein regelmäßiger Austausch stattfinden. Es bietet sich an, Compliance Themen in die abteilungsinternen Besprechungen aufzunehmen. Außerdem müssen sichere Kommunikationswege zur Anzeige von festgestellten oder potenziellen Verstößen geschaffen werden.

### 5. TRANSPARENZ UND DOKUMENTATION

Die Schaffung von Transparenz ist eines der wirksamsten Instrumente des CMS. Je transparenter Abläufe und Prozesse gestaltet sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines bewussten oder unbewussten Regelverstößes.

Neben den dargestellten Grundsätzen ist die Überwachung und Weiterentwicklung des Systems im Zeitablauf entscheidend, um die Wirksamkeit des CMS sicherzustellen. Ein CMS trägt nicht nur dazu bei, festgestellte oder potenzielle Regelverstöße und deren negativen Folgen zu minimieren, sondern hat auch einen positiven Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Einrichtung.

Zentraler Bestandteil eines CMS ist das Wertemanagement, da die Integrität aller Mitarbeiter gefördert wird, was zu einer positiven Wahrnehmung in der Öffentlichkeit führt. Die Zufriedenheit der Mitarbeiter kann aufgrund der erhöhten Transparenz und der daraus resultierenden Sicherheit deutlich steigen. Einrichtungen des Gesundheitswesens sind

daher besonders gefordert, sinnvolle sowie angemessene aber auch pragmatische CMS zu schaffen, um nicht ihren Ruf aufs Spiel zu setzen.

#### CLAUDIA DUES

WP in StBin Dipl.-Kffr.,  
Solidaris Revisions-GmbH,  
Kontakt: c.dues@solidaris.de



#### MARTIN WOHLGEMUTH

LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwaltschaft für Medizinrecht,  
Solidaris Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH, Kontakt:  
m.wohlgemuth@solidaris.de



## AKTENNOTIZ



### MVZ-Konzept beschleunigt Wachstum aufstrebender Zahnarztpraxen

Der Wandel im Markt für medizinische Leistungen bietet aufstrebenden Zahnarztpraxen zahlreiche Chancen. Beflügelt wird dieser Wandel durch das im Sommer 2015 in Kraft getretene Versorgungsstärkungsgesetz. Es erleichtert die Gründung medizinischer Versorgungszentren (MVZ). Seit August dürfen arztgruppengleiche MVZ gegründet werden, bislang mussten sie fachübergreifend ausgerichtet sein. Früher war ein zahnärztliches MVZ also gezwungen, Ärzte anderer Disziplinen wie etwa Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen integrieren, was nun nicht mehr notwendig ist. Die Vorteile der neuen Regelung liegen auf der Hand:

- **Wachstum:** Im MVZ – anders, als in einer Zahnarztpraxis – ist die Anstellung unbegrenzt vieler Zahnärzte möglich. Eine attraktive Option v.a. für Großpraxen, die an ihre Wachstumsgrenzen stoßen. Zudem ist das MVZ eine Lösung für „übergroße Praxen“, in denen angestellte Ärzte nur zwecks Umgehung der Anstellungsbegrenzung zu Juniorpartnern gemacht wurden. Diese Praxen sind von der Scheingesellschafterproblematik betroffen, die erhebliche – sogar strafrechtliche – Konsequenzen nach sich ziehen kann.
- **Skaleneffekte:** Wenn mehrere Ärzte teure Geräte gemeinsam nutzen, verringern sich die Kosten. Zugleich kann ein MVZ höhere Mengenrabatte aushandeln und so mehr Gewinn erwirtschaften.

- **Keine Begrenzung der Praxen:** In der Form des MVZ kann ein Zahnarzt unbegrenzt viele Praxen betreiben. Auch muss der Praxisinhaber nicht selbst in jedem MVZ tätig sein, sondern kann diese mit angestellten Zahnärzten betreiben.
- **Flexible Gesellschafterstruktur:** Das MVZ kann mehrere Inhaber bzw. Gesellschafter haben – etwa eine Gruppe von Zahnärzten. Die MVZ funktionieren nach den Vorgaben der MVZ-Gesellschafter, daher ist die Bildung von Ketten besonders einfach.
- **Haftung:** Da ein MVZ in der Rechtsform der GmbH betrieben werden kann, können die Inhaber eine Haftung mit ihrem Privatvermögen ausschließen.
- **Personalpolitischen Nutzen:** Viele junge Zahnärzte arbeiten lieber im Angestelltenverhältnis. Wünsche nach einem Sabbatical oder Teilzeittätigkeit sind so leichter zu realisieren.

Zudem ist es möglich, Finanzinvestoren am MVZ zu beteiligen und mit deren Unterstützung weiter zu expandieren. Zwar dürfen Investoren selbst nach wie vor kein MVZ betreiben. Aber es gibt Wege, ihnen die Gründungsfähigkeit zu verschaffen.

Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht) ist Rechtsanwältin bei der Sozietät Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf. Ihr Beratungsschwerpunkt sind MVZ.